



## Presse / Homepage

Berlin, im April 2021

### **BVS zum Internationalen Tag gegen den Lärm am 28. April 2021:**

**„Schluss mit unrealistischer Analyse und Bewertung von Schienenlärm“**

**- Karlsruhe muss entscheiden -**

Seit 1998 wird in Deutschland – wie in der ganzen Welt – am „Tag gegen den Lärm“ an die vom Lärm verursachten Gesundheitsschäden und -gefahren erinnert und die Verbesserung der aktuellen Situationen dringend angemahnt.

Alle Anlieger von Flughäfen, Straßen- und Schienenwegen sind von diesen Gefahren Tag und Nacht schwer betroffen; eine ungestörte Nachtruhe gibt es für sie nicht, da sie dem Lärm nicht ausweichen können. Unbestritten führt diese Situation zu schweren Erkrankungen und vorzeitigen Todesfällen.

Auch die Politik hat diese Gefahren und die Notwendigkeit ihrer Beseitigung erkannt; sie weigert sich aber, eine realistische Analyse der Ursachen der Gesundheitsgefahren zu veranlassen und die sich dann daraus abzuleitenden Notwendigkeiten gesetzlich zu regeln, weil das mit erheblichen Kosten verbunden ist. Um diese zu vermeiden, setzt sie stattdessen auf ausschließlich symptomatischen Reaktionen und verschleiert so die Probleme; die Stichworte dazu sind „Abschätzung des Lärms nach gemittelten Dauerschallpegeln statt Spitzenpegeln“ sowie „Immissionsberechnung“ statt „Immissionsmessung“. Dabei ist es eine Binsenwahrheit, dass kein schlafender Mensch von einem theoretisch errechneten Mittelungspegel (hier: äquivalenter Dauerschallpegel) aufwacht, sondern ausschließlich von einem real existierenden Spitzenpegel; ebenso liegt es auf

der Hand, dass sich prognostische Berechnungen und Einschätzungen der Überprüfung in der Realität durch eine (Nach-)Messung stellen müssen.

Nachdem nun das Bundesverwaltungsgericht erneut in seinem Urteil vom 15.10.2020 (AZ 7 A 9.19) diese antiquierten und unrealistischen Maßstäbe manifestiert hat, hat die BVS dies zum Anlass genommen, erneut eine Verfassungsbeschwerde gegen diese Bewertung einzulegen und mit der Beschwerde den renommierten Verwaltungsjuristen Prof. Dr. Dr. Jan Ziekow, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, beauftragt.

Wir rügen mit unserer Verfassungsbeschwerde die u.a. die Verletzung des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit aller betroffenen Bahnanlieger, weil wir der Auffassung sind, dass

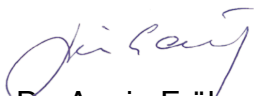
Ausgangspunkt jeder Überlegung zur Vermeidung von Gesundheitsschäden durch Schienenverkehr die gebotene korrekte Analyse

- der durch Schienenverkehr verursachten Immissionen
- der dadurch verursachten Gefährdungen/Beeinträchtigungen und Schäden

ist.

Wirklichkeit und Rechtswirklichkeit dürfen nicht mehr auseinanderfallen. Die Rechtswirklichkeit darf nicht mehr durch Analysen verfälscht werden, die der Realität nicht gerecht werden.

Schon vor 100 Jahren der bekannte Mediziner und Nobelpreisträger Robert Koch erklärt: „Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie Pest und Cholera“.

  
Dr. Armin Frühauf  
Vors. BVS